# Satzung
## für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Grünwald (Entwässerungssatzung -EWS)

vom 20. März 1997, in Kraft getreten am 23.04.1997
(GrüABl. Nr. 14 vom 04.04.1997)

Aufgrund von Art. 23 u. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Grünwald folgende Satzung:

### § 1
### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der Herstellung der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

### § 2
### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Soweit rechtsverbindliche planerische Vorstellungen bestehen, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Als bebaut im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn sich darauf bauliche Anlagen dauernden oder vorübergehenden Bestandes befinden, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann.

(3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3
### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Abwasser/ Schmutzwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen hantiert wird (Manipulationsflächen), anfällt. Schmutzwasser ist auch Wasser aus Schwimmbädern.

**Kanäle** sind die von der Gemeinde in Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 1 Abs. 1 in der Regel im Straßenbereich verlegten Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Pumpwerke oder Einrichtungen zur Abwassermengenmessung.

**Schmutzwasser-kanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

**Sammelrohr-kanäle** sind die nicht in Ortsstraßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG) verlegten Kanäle, die die Grundstücksentwässerungsanlage mehrerer Grundstücke mit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung verbinden.

**Grundleitungen** sind liegende Leitungen inner- und außerhalb von Gebäuden, die das Abwasser aus Fall- und Anschlußleitungen dem Anschlußkanal zuführen.

**Grundstücksan-schlüsse** sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht

(Anschlußkanäle) (Revisionsschacht).

**Grundstücksent-wässerungs-anlagen** sind sämtliche Einrichtungen im Grundstück, die dem Ableiten, Beseitigen oder Behandeln des Abwassers dienen bis einschließlich Kontrollschacht.

**Meßschacht** ist eine Einrichtung für die Messung der Abwassermenge, die dem Kanal aus der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt wird.

**Probeentnahme-schacht** ist ein Schachtbauwerk in der Grundstücksentwässerungsanlage zur Entnahme von Abwasserproben.

### § 4
### Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Grenzt ein

Grundstück an mehrere Erschließungsanlagen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 BayStrWG an, so bestimmt die Gemeinde, durch welchen Kanal es erschlossen ist.

(3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

2. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;

3. für Niederschlagswasser aus Manipulationsflächen, wenn diese nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften überdacht werden können.

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Grundstückseigentümer die dadurch der Gemeinde entstehenden Bau- und Betriebskosten übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet. In diesem Fall ist das Benutzungsverhältnis durch eine entsprechende Sondervereinbarung (§ 7) zu regeln.

## § 5
## Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluß Berechtigten sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Auch Niederschlagswasser ist in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten, wenn aufgrund der Nutzung von Grundstücksflächen die Gefahr besteht, daß wassergefährdende Stoffe auf Grundstücksflächen (Manipulationsflächen) anfallen und mit dem Niederschlagswasser in den Untergrund gelangen können. Im übrigen ist das Niederschlagswasser nach den wasserrechtlichen Vorschriften auf dem jeweiligen Grundstück selbst zu versickern (Trennverfahren). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6
## Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Vom Anschlußzwang wird auf schriftlichen Antrag dauernd oder auf eine bestimmte Zeit Befreiung oder Teilbefreiung gewährt, wenn der Anschluß oder die Benutzung aufgrund besonderer Umstände, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.

(2) Als besondere Umstände werden dabei insbesondere anerkannt:

a) unanfechtbare Abbruchgenehmigungen oder -verfügungen sowie Baugenehmigungen für eine Neubebauung;

b) die Ausrichtung bestehender Abwasserbeseitigungsanlagen eines Grundstückes zu noch nicht kanalisierten Straßen.

(3) Befreiungen wegen besonderer Umstände nach Abs. 2 a sollen eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

(4) Die Befreiung wird widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, ändern oder ein Widerruf aus wasserwirtschaftlichen oder hygienischen Gründen erforderlich ist.

## § 7
## Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8
## Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, verbessert, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt, die §§ 13 mit 15 gelten entsprechend. Die zur Herstellung der betriebsfähigen Verbindung mit dem gemeindlichen Kanal notwendigen Arbeiten (Anstich) werden jedoch nur von der Gemeinde ausgeführt.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite, Rohrmaterial und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Berechtigte Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Benutzen der gemeindeeigenen Straßen zur Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet nach Beendigung der Bauarbeiten die endgültige Wiederherstellung der Inanspruch genommenen Flächen durch eine anerkannte Fachfirma durchführen zu lassen. Der Verpflichtete kann mit der endgültigen Wiederherstellung die Gemeinde, Abt. Straßenbau beauftragen. Wird die Gemeinde damit beauftragt, erfolgt die Verrechnung der Wiederherstellungskosten nach mit den für die Gemeinde tätigen Straßenbaufirmen vereinbarten Jahresvertragspreisen.

**§ 9**
**Durchführung des Anschlusses**

(1) Jedes Grundstück ist grundsätzlich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wobei vorhandene Einlaßstücke - soweit technisch möglich - zu verwenden sind.

(2) Grundleitungen mehrerer in sich abgeschlossener baulicher Anlagen auf demselben Grundstück können grundsätzlich nur außerhalb dieser baulichen Anlagen zusammengefaßt werden.

(3) Das Zusammenführen von Grundleitungen mehrerer in sich abgeschlossener Wohngebäude zu gemeinsamen Grundleitungen ist grundsätzlich unzulässig, wenn die Gebäude längs kanalisierter Straßen angeordnet sind (insbesondere Reihen-, Doppelhäuser und ähnliche Anordnungen von Gebäuden).

(4) Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 1 können gewährt werden,

1. für den Anschluß von Grundstücken, die über eine gemeinsame Wegefläche zur kanalisierten Straße erschlossen werden,

2. für den Anschluß von Grundstücken, die an eine kanalisierte Straße grenzen und über eine gemeinsame Wegefläche zur kanalisierten Straße erschlossen werden,

3. für den Anschluß bereits bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen an neu zu erstellende Kanäle, wenn

   a) der Anschluß an die Grundleitungen des Nachbargrundstücks entwässerungstechnisch unbedenklich ist und

   b) die Leitungsverlegung auf dem eigenen Grundstück einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordert oder der Gebäudeabstand zur Straße überdurchschnittlich groß ist.

(5) Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 3 können gewährt werden, wenn

a) gemeinsame Grundleitungen in gemeinsame private Wegeflächen oder sonstige allgemein zugängliche Gemeinschaftsflächen zu liegen kommen und

b) nach der vorgelegten Planung eine Teilung des Grundstücks nicht vorgesehen ist oder

c) nach der vorgelegten Planung eine Teilung vorgesehen ist und an den für die Verlegung der Grundleitung bestimmten Flächen nach Erklärung des Verpflichteten zugunsten der beteiligten Grundstücke ein dingliches Recht begründet wird.

(6) Für Grundstücke, die nach ihrem Anschluß geteilt werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 mit 5 entsprechend. Werden Grundstücke in der Weise geteilt, daß bebaute Teilgrundstücke nicht mehr an einer kanalisierten Straße liegen, dann haben die Eigentümer, über deren Grundstücke die Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder eine Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden, unabhängig von der Verpflichtung des § 918 Abs. 2 BGB diese Abwasserleitung so lange zu dulden, bis für die jeweiligen Grundstücke die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses an einen Kanal besteht.

(7) Die Leitungsführung über Fremdgrundstücke im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist durch Grunddienstbarkeit und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde zu sichern.

**§ 10**
**Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Baukunst herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

Folgende bautechnische Bestimmungen in der jeweils neuesten Ausgabe sind insbesondere zu beachten:

| | |
|---|---|
| DIN 1986 | Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 1,2 und 4 |
| DIN 1999 | Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzinabscheider, Heizölabscheider - Teil 1 und 2 |
| DIN 4033 | Entwässerungskanäle und -leitungen aus vorgefertigten Rohren, |
| DIN 4040 | Fettabscheider, Baugrundsätze, |
| DIN 4043 | Heizölsperren, Heizölabscheider, |
| DIN 4124 | Baugruben und Gräben. |

(2) Alle Leitungen müssen wasserdicht und gasdicht sein. Leitungen im Erdreich müssen wurzelfest sein.

(3) Alle Leitungen müssen frostfrei verlegt werden. Die frostfreie Tiefe für erdverlegte Leitungen ist das Maß von der Geländeoberkante bis zur Rohrsohle; sie beträgt im Geltungsbereich der Satzung 1200 mm.

(4) Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen müssen folgende Tragfähigkeit haben:

a) Schachtabdeckungen für Grünflächen und Flächen,

die nicht als Verkehrsflächen gelten, jedoch gelegentlich begangen werden 15 kN

b) Schachtabdeckungen für Fußwege und vergleichbare Flächen

für Pkw-Parkflächen und PKW-Tiefgaragen 125 kN

c) Schachtabdeckungen für Fahrbahnen von Straßen, Parkflächen

und vergleichbaren befestigten Verkehrsflächen 400 kN

(5) Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die gemäß der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung) vom 01. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung geprüft worden sind und die ein amtliches Prüfzeichen tragen.

(6) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu erstellen, der nicht weiter als 5,0 m von der Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) entfernt sein darf. Die Gemeinde kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist. Die Kontrollschächte müssen ein offenes Gerinne aufweisen. Die Gemeinde kann auch den Einbau eines Probeentnahmeschachtes verlangen, wenn dies für die Überprüfung und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig ist.

(7) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(8) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Die Verpflichtungen zum Schutz gegen Rückstau nach DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7.2.2 bestehen unabhängig davon, ob die Nutzung der Räume baurechtlich genehmigt oder genehmigungsfähig sind.

(9) Als Rückstauebene wird die Höhe der Fahrbahnmitte der Straße vor dem Grundstück, in der sich der Kanal befindet, an den das Grundstück angeschlossen ist, festgesetzt, soweit nicht auf Antrag im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete eine andere Ebene bestimmt wird.

(10) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

## § 11
## Sammelrohrkanäle

(1) Die Gemeinde kann erlauben, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke, wenn diese nicht an Straßen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 BayStrWG angrenzen, durch einen gemeinsamen Sammelrohrkanal an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Die Erlaubnis zum Anschluß an die öffentliche Entwässerungseinrichtung über einen Sammelrohrkanal wird nur erteilt, wenn der Bestand und die Mitbenutzung des Sammelrohrkanales für alle Eigentümer der daran angeschlossenen Grundstücke dinglich gesichert ist (vgl. § 9) und sich die jeweiligen Eigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber der Gemeinde verpflichten

- den Sammelrohrkanal stets rein, betriebssicher und in baulich gutem Zustand zu halten,
- evtl. nachträglichen Auflagen der Gemeinde hinsichtlich des Betriebes und Unterhaltes des Sammelrohrkanales auf ihre Kosten unverzüglich und ohne Berufung auf etwaige Verpflichtungen einzelner Mitbenutzer nachzukommen,
- für alle Schäden gesamtschuldnerisch zu haften, die durch den Bestand und den Betrieb des Sammelrohrkanales entstehen, ohne Berufung auf ein etwaiges Verschulden einzelner Mitbenutzer.

(3) Die Gemeinde kann, soweit das zur Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwanges erforderlich ist, auch anordnen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke durch einen gemeinsamen Sammelrohrkanal an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, wenn dem separaten Anschluß jedes einzelnen Grundstückes technische Gründe entgegenstehen.

## § 12
## Erlaubnispflichtige Vorhaben

Die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Beseitigung und der Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Grundstücksanschlüsse und Sammelrohrkanäle sowie jede Änderung der Beschaffenheit des Abwassers, wenn diese von der häuslicher Abwässer abweicht, bedürfen der Erlaubnis.

## § 13
## Erlaubnisverfahren

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluß hergestellt, verbessert, erneuert, geändert, ganz oder in Teilen beseitigt wird, ist die Erlaubnis gemäß § 12 bei der Gemeinde zu beantragen. Hierzu sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,

b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf sowohl der neuen als auch der bestehenden oder aufzulassenden Leitungen und sonstigen Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände-, Straßen-, Kanalsohlen- und Kanaleinlaufhöhen, die maßgeblichen Kellerbodenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Leitungen und Schächte zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder sonstiges Abwasser zugeführt wird, das in seiner Beschaffenheit von dem häuslicher Abwässer abweicht, ferner Angaben über

- die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,
- die Menge und Beschaffenheit der zu verarbeitenden Materialien und Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- den Höchstzufluß und die Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis.

  Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren, Grundstückseigentümern und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Vor Anfertigung der Pläne sind mit einem bei der Gemeinde erhältlichen Formblatt (Höhenanfrage), unter Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1 : 1000 auf Transparentpapier, die erforderlichen Angaben, wie die Stelle des Anschlusses an den Kanal sowie die Kanalsohlen- und Einlaufhöhe, einzuholen.

(3) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Erlaubnis und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit dem Vermerk „Technisch geprüft“ zurück. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Gemeinde dem Antragsteller unter Angabe der Mängel oder Beanstandungen eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(4) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Erlaubnis unberührt.

(5) Eine aufgrund unrichtiger Unterlagen erteilte Erlaubnis kann jederzeit entschädigungslos zurückgenommen werden.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 14
## Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage ist zwei Tage vorher, unter Vorlage der geprüften Pläne und des ergangenen Erlaubnisbescheides, bei der Gemeinde -Abt. Abwasserbeseitigung - zur Niederschrift zu erklären.

Hierzu ist der Inhaber der Erlaubnis verpflichtet.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde überdeckt bzw. verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Inhaber der Erlaubnis haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien bereitzustellen.

(4) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß die Bauausführung, die verwendeten Materialien oder sonstige Teile der Anlage nicht den geprüften Plänen und sonstigen der Erlaubnis zugrunde liegenden Unterlagen entsprechen, so kann die Einstellung der Bauarbeiten angeordnet werden. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Inhaber der Erlaubnis zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Dichtigkeit gemäß § 15 Absatz 7 nachgewiesen wird.

(6) Die Erlaubnis nach § 13 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien die Grundstückseigentümer, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 15
## Überwachung

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Das gleiche gilt für Grundstücksanschlüsse. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, daß die von den Grundstückseigentümern zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer

Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen, Abscheidern, Vorreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen und sonstige Einrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Meßeinrichtungen, Grundstücksanschlüssen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Wird bei der Überwachung festgestellt, daß die Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht, können erforderliche Änderungen angeordnet werden. Außerdem kann die Benutzung der mangelhaften Entwässerungsanlagen untersagt und erforderlichenfalls deren Stillegung oder Beseitigung verlangt werden.

(6) Die bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksanschlüsse und Sammelrohrkanäle müssen von den Verpflichteten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer periodisch auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersucht und dabei festgestellte Mängel beseitigt werden. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde ein Nachweis des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen, der vom Unternehmer und vom Verpflichteten zu unterschreiben ist.

Dieser Nachweis ist vom Verpflichteten

a) für Grundstücke, die in Wasserschutzgebieten liegen, alle fünf Jahre

b) für Grundstücke oder Grundstücksbereiche, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, alle 10 Jahre und

c) für Grundstücke oder Grundstücksbereiche mit eigener Ableitung, auf denen nur häusliches Abwasser anfällt, alle 25 Jahre

zu erbringen.

(7) Für alle neu hergestellten Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen, die im Erdreich oder unter einer Bodenplatte verlegt sind, ist der Gemeinde durch eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN 4033 oder durch ein anderes vergleichbares und anerkanntes Prüfverfahren nachzuweisen, daß sie wasserdicht sind.

Dasselbe gilt

a) bei Änderungen an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen auch für nicht von der Änderung betroffener Bereiche,

b) für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach Herstellung des Kanals an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden,

c) für Sammelrohrkanäle, die neu hergestellt oder geändert werden,

d) für Grundstücksanschlüsse die neu hergestellt oder geändert werden.

Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann die Gemeinde bei bestehenden oder neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksanschlüssen und Sammelrohrkanälen jederzeit einen Dichtigkeitsnachweis verlangen.

(8) Der erstmalige Nachweis der Dichtigkeit, Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit bei bestehenden Abwasserleitungen i.S.d. Abs. 6 muß erbracht werden:

a) bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten bis spätestens 31.12.2000,

b) bei Grundstücken, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt

- für den Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage vor Abwasserbehandlungsanlagen bis spätestens 31.12.2004, wenn die Abwassereinleitung nach der Rechtsverordnung zu Art. 41 c Bayer. Wassergesetz genehmigungspflichtig ist,

- für den übrigen Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage bis spätestens 31.12.2009,

c) bei allen übrigen Grundstücken bis spätestens 31.12.2020.

(9) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 8 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## § 16
## Stillegung von Leitungen und sonstigen Entwässerungsanlagen

(1) Nach Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage sind evtl. vorhandene abflußlose Gruben und Grundstückskläranlagen unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, sind in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Werden erdverlegte Leitungen oder sonstige Anlagen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Grundstücksanschlüsse aufgelassen, so sind die verbleibenden Leitungen sach- und fachgerecht auf Dauer dicht zu verschließen. Die aufgelassenen Leitungen u. Anlagen sind auszubauen oder mit hierfür geeignetem Material dauerhaft zu verfüllen.

## § 17
## Einleiten in die Kanäle

(1) In die Kanäle der Gemeinde darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, ab dem in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

**§ 18**
**Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) Der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, den Grundstücksanschlüssen sowie den angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht zugeführt werden Flüssigkeiten und Stoffe, welche

a) die an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

b) die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die Grundstücksanschlüsse sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,

c) den Vorfluter über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,

d) die Schlammverwertung oder Schlammbehandlung erschweren,

e) nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder

f) die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe:

1. Abwasser - insbesondere aus den in der Abwasserherkunftsverordnung vom 03. Juli 1987 (BGBl I, S. 1578) in der jeweils gültigen Fassung genannten Bereichen -, das Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chlor, Chrom, Cyanid, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kupfer, Nickel, Phenole, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn usw.

   Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind, fallen nicht unter dieses Verbot.

2. Feste Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie

   - Asche, Glas, Kies, Müll, Sand, Schlacke, Schutt, Zementschlempe,
   - Abfälle aus gemüse- und obstverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
   - Kunststoffe, Verpackungsmaterialien aller Art,
   - Papierabfälle, Textilien, Verbandsmaterial;

3. feuergefährliche oder explosive Stoffe;

4. Mineralölprodukte und deren Emulsionen;

5. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme;

6. Problemabfälle und Chemikalien, wie

   - Farben und Lacke,
   - fotografische Bäder,
   - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
   - Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen,

     Aceton, Farbenverdünner),
   - Kleber, Schmierstoffe, Wachse;

7. Medikamente, Drogen oder sonstige toxisch-pharmazeutische Erzeugnisse;

8. Infektiöse Abwässer nach DIN 19520;

9. radioaktive Stoffe;

10. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen,

    Gase oder Dämpfe verbreiten können;

11. Inhalt von Abortgruben und Abwasser aus Grundstückskläranlagen;

12. tierische, flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle,

    Mist; ausgenommen ist die Einleitung geringer Mengen, soweit sie unvermeidbar ist;

13. Silosickersaft;

14. Unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen;

    Nicht unter dieses Verbot fallen:

    Abgaskondensate von Gasbrennwertgeräten mit einer Nennwertbelastung bis zu

    100 kW, wenn die Kessel ein DIN-VGW-Zeichen, ein DVGW-Zeichen mit Regi-

    striernummer oder ein CE-Zeichen tragen und die Abwasserleitungen der Grund-

    stücksentwässerungsanlagen bis zu einem ph-Wert von 4,0 säurebeständig sind.

15. Grund-, Quell-, Kühlwasser;

16. Flüssigkeiten und Stoffe, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften, nicht in Grundstücksentwässerungsanlagen oder die aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht in die

öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden dürfen.

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) Am Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an den Übergabestellen vom Grundstück zum Straßenkanal:

| | |
|---|---|
| Ammonium und Ammoniak | 200 mg/l |
| Fluoride | 50 mg/l |
| Mineralöl nach physikalisch-chemischer Behandlung | 20 mg/l |
| Nitrit | 20 mg/l |
| ph-Wert | 6 - 11 |
| verseifbare Öle und Fette | 250 mg/l |

b) Am Ablauf von Anlagen zur Feststoffabscheidung

| | |
|---|---|
| Absetzbare Stoffe (gemessen nach zweistündiger Verweilzeit im Imhoffglas) | 0,5 ml/l |

c) An der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal

| | |
|---|---|
| Sulfat | 400 mg/l |
| Temperatur | 35 ° C |

Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse der letzten fünf Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. Die vorstehend aufgelisteten Grenzwerte entsprechen dem Stand der Technik bei Ausfertigung dieser Satzung. Verändern sich diese Werte aufgrund neuer Erkenntnisse, so gelten die jeweils aktuellen Grenzwerte. Im Einzelfall kann die Gemeinde weitere Grenzwerte festsetzen, wenn dies wegen der betrieblichen Verhältnisse erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von Abs. 1 und 2 oder Abweichungen von Abs. 3 erlauben, wenn dies für den Bestand und Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung unbedenklich ist. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Zur Überprüfung, daß die Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, sind grundsätzlich automatische Probenentnahmegeräte und Meßeinrichtungen zur Eigenüberwachung zu installieren. Die Erlaubnis kann nachträglich jederzeit geändert oder eingeschränkt werden, wenn dies zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist.

(5) Der Inhaber der Erlaubnis, dessen Beauftragter oder die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich während der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung in der Weise verändert, daß die Voraussetzungen für eine unzulässige oder erlaubnispflichtige Einleitung eintreten. Insbesondere ist unverzüglich anzuzeigen, wenn schädliche Stoffe der in Abs. 1 und 2 genannten Art in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen.

(6) Der Inhaber einer Erlaubnis für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer hat unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis einen Betriebsbeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Er hat dem Betriebsbeauftragten innerbetrieblich die nötigen Rechte einzuräumen, damit er seinen Pflichten der Gemeinde gegenüber (Abs. 7) nachkommen kann. Der Gemeinde ist die Telefonnummer des Betriebsbeauftragten zu benennen.

(7) Der Betriebsbeauftragte ist neben dem Inhaber der Erlaubnis verpflichtet,

a) darüber zu wachen, daß bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte und Frachtbeschränkungen sowie die mit der Erlaubnis festgesetzten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden (Eigenüberwachung),

b) Betriebsstörungen, die die Abwasserbeschaffenheit beeinflussen können, der Gemeinde unverzüglich zu melden,

c) über Datum, Zeitraum und Ursache von Betriebsstörungen Buch zu führen,

d) Wassermesser, die dem Bereich von Abwasserbehandlungsanlagen zugeordnet sind, zu den von der Gemeinde bestimmenden Zeiten abzulesen, die Ergebnisse in dem Buch nach Buchstabe c) aufzuzeichnen und der Gemeinde zu melden,

e) alles Erforderliche zu veranlassen, um die Abwassereinleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die weitere Einleitung erwarten läßt, daß das Abwasser nicht mehr den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

## § 19
## Einleitung von Abgaskondensat aus Feuerungsanlagen

Wird Kondensat aus Feuerungsanlagen (Brennwertkessel) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das Abgaskondensat

a) aus ölbefeuerten Brennwertanlagen grundsätzlich und

b) aus gasbefeuerten Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung über 100 kW

zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage (ph-Wert = > 6) jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

**§ 20**
**Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Stoffe, die dem Verbot der Einleitung (§ 18) unterliegen, abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Abscheider stets zugänglich zu halten und mit Ausnahme von Benzinabscheidern diese in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Kosten entleeren zu lassen und laufend zu prüfen, ob eine Entleerung der Abscheider zwischen den regelmäßigen Leerungen notwendig ist. Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Entleerung unverzüglich zu veranlassen. Die Gemeinde kann Nachweise über die Entleerung der Abscheider und über die unschädliche Beseitigung der Stoffe verlangen.

(3) Benzinabscheider werden auf Kosten der Grundstückseigentümer ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Beauftragte regelmäßig überwacht und entleert. Die Grundstückseigentümer haben laufend zu prüfen, ob eine Entleerung der Benzinabscheider außer der Reihe geboten ist. Gegebenenfalls ist unverzüglich eine außerordentliche Entleerung zu veranlassen.

Eine Entleerung der Benzinabscheider durch die Gemeinde erfolgt nur, wenn sie zum Abscheiden von Treib-, Brenn- oder Schmierstoffen verwendet werden. Werden andere Stoffe abgeschieden, hat der Grundstückseigentümer selbst für eine unschädliche Beseitigung dieser Stoffe zu sorgen.

(4) Sind die Grundstückseigentümer nicht zugleich Besitzer der Abscheider, so treffen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 auch die Besitzer der Abscheider.

**§ 21**
**Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot § 18 fallen.

(2) Die Gemeinde kann an beliebigen Stellen der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers Abwasserproben entnehmen und untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, daß die eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen erforderlich ist.

**§ 22**
**Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastungen**

Die Gemeinde behält sich vor, zur Vermeidung von Kanalnetzüberlastungen Einzelanordnungen zu treffen, insbesondere über

- den Bau und Unterhalt von Rückhaltebecken,
- die Dimensionierung der Abflußleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird,
- den Einbau von Umwälzanlagen sowie
- den Zeitraum und die Menge der Einleitung.

**§ 23**
**Grundstücksbenutzung**

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonst Nutzungsberechtigten haben das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und zu dulden, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Duldungspflichtigen sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(5) Die Gemeinde behält sich vor, Vereinbarungen über die Grundstücksbenutzung und deren dingliche Sicherung (Grunddienstbarkeiten) zu treffen. Dies gilt auch im Fall Abs. 3. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

**§ 24**
**Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 25**
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 13 Abs.3, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4,6 und 8, § 18 Abs. 5 und § 21 Abs. 1

festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,

3. entgegen § 13 Abs. 5 vor Erlaubnis der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses beginnt,

4. entgegen den Vorschriften der §§ 17 und 18 Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet.

**§ 26**
**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 27**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23. April 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 28. November 1996 außer Kraft.